

Gebührensatzung zur Kindergartensatzung der Gemeinde Eschenburg

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Eschenburg in ihrer Sitzung am 09.06.2016 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (§ 10 der Kindergartensatzung der Gemeinde Eschenburg). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr nach Modulen,
- b) die Zukaufstunden und
- c) das Verpflegungsentgelt.

(2) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertageseinrichtung vom jeweiligen Träger erhoben.

(3) Die Betreuungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

(1) Die monatlichen Gebühren werden wie folgt festgesetzt.

1. Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr:

Modul	1. Kind	2. Kind
25,0 Wochenstunden	100,- €	50,- €
32,5 Wochenstunden	130,- €	65,- €
42,5 Wochenstunden	170,- €	85,- €

2. Für Kinder bis zum 3. Lebensjahr (der Monat in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet wird mit der Gebühr nach Nr. 1 berechnet).

Modul	1. Kind	2. Kind
25,0 Wochenstunden	130,-- €	65,-- €
32,5 Wochenstunden	170,-- €	85,-- €
42,5 Wochenstunden	220,-- €	110,-- €

(2) An Betreuungszeit gibt es folgende Module:

1. 25,0 Wochenstunden (dabei ist ein Zukauf einzelner Stunden nicht möglich)
2. 32,5 Wochenstunden im Block oder aufgeteilt in eine Vormittags- und Nachmittagsbetreuung,
3. 42,5 Wochenstunden.

Das Angebot der Module und deren zeitliche Gestaltung (Betreuungsblöcke) ist Sache der Einrichtungen und deren Träger.

- (3) Für die Einrichtungen im Gemeindegebiet sind von den Trägern die jeweiligen Gebühren zu berechnen. Änderungen beim Angebot (z. B. Öffnungszeiten) sind mit dem Gemeindevorstand abzustimmen.
- (4) Werden Kinder in den Einrichtungen über Mittag betreut, wird ein Mittagessen angeboten. Bei einer Betreuungszeit gem. Abs. 2 c müssen sie ein Mittagessen erhalten. Das Mittagessen ist mit dem Träger direkt abzurechnen.
- (5) Die Angebote sind beim Träger der Einrichtung monatsweise zu buchen und abzurechnen.
- (6) Der tageweise Zukauf einzelner Betreuungsstunden ist in Ausnahmefällen möglich. Die einzelne Zukaufsstunde kostet generell 5,50 € für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr und 7,00 € für Kinder bis zum dritten Lebensjahr. Die Summe der Zukaufsstunden darf aber die Grenzen der wöchentlichen Betreuungszeiten gem. § 25 c Abs. 2 HKJGB von Modul a – c (Abs. 2):

1. von 25 Stunden
2. von 35 Stunden
3. von 45 Stunden

nicht überschreiten. Dies gilt insbesondere für den Monat März, in dem die Werte für das ganze Jahr ermittelt werden. Dadurch ist im Modul a) mit 25 Wochenstunden jeglicher Zukauf einzelner Betreuungsstunden ausgeschlossen.

- (7) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde werden für das Kind mit der höchsten Betreuungsgebühr 100 % der Gebühren erhoben. Die Gebühr für ein weiteres Kind wird um 50 % ermäßigt. Jedes weitere Kind ist vollständig von der Betreuungsgebühr befreit.

Kinder einer Familie, die durch das „Bambini“-Programm von der Betreuungsgebühr, bis zur Höhe der Landesförderung, befreit sind, werden für die Bestimmung der Anzahl der Kinder der Familie nicht mitgerechnet.

- (8) Fördermöglichkeiten durch das „Bambini“-Programm des Landes Hessen werden für die Einrichtung in der Gemeinde Eschenburg in Anspruch genommen. Näheres regelt die entsprechende Rechtsverordnung. Für Plätze in Kindertageseinrichtungen im letzten Betreuungsjahr (Vorschuljahr) werden, in Höhe der Landesförderung, keine Gebühren erhoben. Übersteigen die Gebühren gem. § 2 dieser Satzung die jeweilige Landesförderung, so wird der Differenzbetrag zwischen Gebühr und Landesförderung erhoben, so lange die Förderung besteht. Die Förderungen kommen dem Anteil der Gemeinde an der Finanzierung zu Gute.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Einrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ist an den jeweiligen Träger der Einrichtung zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. Ferien, Feiertage etc.) weiterzuzahlen.
- (4) Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, so lange die Gemeinde Zuschüsse für die Kindertageseinrichtungen aufwendet.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit, jedoch nur für volle Monate.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (7) Rückbuchungen bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen (§ 1 Abs. 1).

§ 4 Gebührenübernahme

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühr beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

**§ 5
Verfahren bei Nichtzahlung**

- (1) Rückständige Betreuungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Gebührensatzung vom 18.06.2015 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Eschenburg, den 13.06.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eschenburg

(Konrad)
Bürgermeister

Die vorstehende Gebührensatzung zur Kindergartensatzung wurde am 17.06.2016 in der Wochenzeitung für die Gemeinde Eschenburg öffentlich bekannt gemacht.

Eschenburg, den 17.06.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eschenburg

(Konrad)
Bürgermeister